

## Stadt Bretten • Wahlkreis 30 / Bretten

# Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 27. März 2011

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Landtags von Baden-Württemberg für die Wahlbezirke der Stadt Bretten **wird in der Zeit vom Montag, 7. März bis Freitag, 11. März 2011 während der allgemeinen Öffnungszeiten, Mo. – Mi. von 07.30 – 16.30 Uhr Do. von 07.30 – 18.00 Uhr Fr. von 07.30 – 13.00 Uhr** im Bürgerservice (Zi. 231), Rathaus Bretten, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 33 Abs. 1 des Meldegesetzes besteht, dürfen nicht eingesehen und überprüft werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können während der Einsichtsfrist, spätestens am **11. März 2011 bis 13.00 Uhr** im Bürgerservice (Zi. 231), Rathaus Bretten, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder

durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **6. März 2011 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **30 / Bretten** durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, 5.2.1 wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden

- die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis (6. März 2011) oder
- die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (11. März 2011) oder
- die Beschwerdefrist gegen die Einspruchsentscheidung (zwei Tage nach Zustellung) versäumt hat,
- 5.2.2 wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der in Ziffer 5.2.1 genannten Fristen entstanden ist, oder
- 5.2.3 wenn sein/ihr Wahlrecht im

Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25. März 2011, 18 Uhr**, beim Bürgermeisterrat schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugänglich ist, kann ihm bis zum **26. März 2011, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den in Ziff. 5.2.1 bis 5.2.3 genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag (versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist).

Die Abholung der Unterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn

die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisterrat selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

**Wer durch Briefwahl wählt**, kennzeichnet **persönlich** den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und klebt diesen zu, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe von Ort und Tag, steckt den zugeklebten Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein einzeln in den amtlichen (hellroten) Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und sendet ihn auf dem Postwege oder auf andere Weise so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, dass er spätestens am **Wahltag (27. März 2011) bis 18.00 Uhr** dort eingeht. Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Wahlberechtigte, die nicht lesen können oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese muss dann die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unterzeichnen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Bürgermeisterrat Bretten, den 21.02.2011  
Wolff, Oberbürgermeister

## Hinweise zur Briefwahl

### bei der Landtagswahl am 27.03.2011

Wer sich am Wahltag (27.03.2011) während der Wahlzeit (08.00 bis 18.00 Uhr) aus wichtigen Gründen außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält, den Wahlbezirk aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters oder eines körperlichen Gebrechens nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, hat die Möglichkeit Briefwahlunterlagen beim -Bürgerservice-, Untere Kirchgasse 9 zu folgenden Öffnungszeiten zu beantragen:

Montag	07.30 - 16.30 Uhr
Dienstag	07.30 - 16.30 Uhr
Mittwoch	07.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag	07.30 - 18.00 Uhr
Freitag	07.30 - 13.00 Uhr

**Zusätzlich hat der Bürgerservice am Freitag, 25.03.2011 bis 18.00 Uhr geöffnet.**

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte ist ein entsprechender Antrag für die Briefwahl aufgedruckt. Er muss von dem Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben werden. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außer der mündlichen Antragstellung können Briefwahanträge auch per Post an das Wahlamt gesendet werden. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine telefonische Antragstellung möglich ist!**

**Antragstellung per Internet**  
Die Wahlberechtigten haben jedoch wiederum die Möglichkeit, ihre Briefwahlunterlagen per Internet (E-Mail) zu beantragen. Die Stadtverwaltung bittet, diese Anträge über die Internet Homepage der Stadt Bretten ([www.bretten.de](http://www.bretten.de)) zu beantragen.

Folgende Angaben muss jeder E-Mail-Antrag enthalten:

- **Den Grund der Antragstellung**  
Als Gründe kommen in Betracht: Auswärtiger Aufenthalt am Wahltag aus wichtigem Grund, Krankheit, hohes Alter, Gebrechlichkeit und Wohnungsverlegung in einen anderen Wahlbezirk. Es genügt, wenn einer dieser Gründe vorliegt. Auch Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können unter bestimmten Voraussetzungen Briefwahl beantragen.
- **Vorname, Name und Anschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,**
- **Wahlbezirksnummer**  
Die Wahlbezirksnummer ist der Wahlbenachrichtigungskarte zu entnehmen, die jede/jeder Wahlberechtigte erhält, der/die in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wahlbezirksnummer ist in dieser Karte eingedruckt.
- **Wählernummer**  
Auch die Wählernummer ist der Wahlbenachrichtigungskarte zu entnehmen. Die Wählernummer ist in dieser Karte eingedruckt.
- **Geburtstag der Antragstellerin bzw. des Antragstellers**  
Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass ihr diese Daten durch das Senden der E-Mail verschlüsselt übermittelt werden. Gesetzlich zulässig ist ferner die persönliche Antragstellung bei der Stadtverwaltung sowie die Antragstellung durch Telegramm bzw. Fernschreiben. Telefonische Anträge können dagegen nicht gestellt werden.

Briefwahlunterlagen für andere Wahlberechtigte, können wie bereits erwähnt nur beantragt werden, wenn hierfür deren schriftliche Vollmacht vorliegt. Diese Vollmacht kann derzeit in elektronischer Form noch nicht rechtsgültig erteilt werden. Daher können E-Mail-Anträge nur für die eigene Person gestellt werden.

Mehrere Wahlberechtigte, beispielsweise Ehepaare, können allerdings durchaus ihre Briefwahlunterlagen in einer E-Mail gleichzeitig beantragen. Diese E-Mail muss für alle Antragsteller die oben genannten Angaben enthalten.

Gerne erteilt Ihnen der Bürgerservice der Stadt Bretten nähere Auskünfte zur Antragstellung. **Bitte richten Sie Ihre Fragen an Frau Kern, Tel.: 921 - 184 oder E-Mail [diana.kern@bretten.de](mailto:diana.kern@bretten.de)**

## Tasthilfe für den Stimmzettel

Für Sehbehinderte oder blinde Wähler, die ohne Unterstützung durch Dritte selbst erkennen möchten, wo bei einem Stimmzettel die Vorderseite und wo oben ist, gibt es auf den Stimmzetteln eine erkennbare Tasthilfe. Die Stimmzettel sind am oberen rechten Rand abgeschrägt, so dass somit die Vorderseite bzw. wo oben ist erkannt werden kann. Wird auf die Tasthilfe verzichtet, kann, sofern vom Wähler gewünscht, wie auch sonst eine Person seines Vertrauens oder ein Mitglied des Wahlvorstands beim richtigen Einlegen des Stimmzettels in die Schablone helfen

## „Schablone“ für sehbehinderte und blinde Menschen

Zur Wahl des Landtags von Baden-Württemberg am 27. März 2011 werden sämtliche Wahlberechtigte zur Stimmabgabe gebeten. Wie kann die Stimme unabhängig von fremder Hilfe abgegeben werden, wenn man wegen schlechten Sehens die Wahlunterlagen selbst nicht lesen kann?

Zur gleichberechtigten Teilnahme an der Landtagswahl bieten die Blinden- und Sehbehindertenverbände kostenlos die Zusendung von sogenannten Stimmzettelschablonen an. Die Schablonen werden auf den Stimmzettel gelegt.

Die Felder für die „Kreuzchen“ sind in der Schablone ausgespart. Auf der Schablone sind in großer tastbarer Schrift Erläuterungen angebracht. Zusammen mit der Schablone wird -ebenfalls kostenlos- eine Audio-CD im so genannten DAISY-Format ausgeliefert. Die CD kann mit handelsüblichen mp3-Playern abgespielt werden. Auf dieser CD wird die Benutzung der Schablone erklärt. Außerdem wird der Inhalt des Stimmzettels vollständig aufgesprochen.

Sind Sie selbst stark seheingeschränkt? Kennen Sie Personen, die sich für dieses Angebot interessieren?

Dann fordern Sie die Schablone und die DAISY-CD kostenlos bei den Blinden- und Sehbehindertenverbänden an unter Telefon: 01805/666456 (0,12 EUR/Min.).“

## Weitere Erhebungsbeauftragte für die Aktion Zensus 2011 gesucht

**Um was geht es?** Wie Sie den Medien sicherlich entnommen haben, findet im Jahr 2011 der von der Europäischen Union angeordnete Zensus statt. Dabei geht es darum, aktuelle, strukturierte und verlässliche Informationen zum Leben, Wohnen und Arbeiten in Deutschland zu gewinnen. Die Ergebnisse des Zensus 2011 werden die Basisdaten für vielfältige Analysen liefern, die wiederum die Grundlage für viele Infrastrukturplanungen darstellen. Zuständig für die Erhebung im Brettener Stadtgebiet ist der Landkreis Karlsruhe.

**Wie läuft der Zensus ab?** Rechtsgrundlage für die Erhebung ist das Zensusgesetz. Zum Stichtag 9. Mai 2011 werden die vorhandenen Daten aktualisiert sowie die Befragungen gestartet. Befragt werden alle Haus- und Wohnungsbesitzer sowie ca. zehn Prozent der Bevölkerung über sogenannte Haushaltsbefragungen. Themen sind unter anderem Alter, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund, Bildung, Berufstätigkeit usw. Anschließend werden die Daten von den Statistischen Landesämtern aufbereitet und ausgewertet.

**Welche Aufgaben hat ein Erhebungsbeauftragter?** Für die Durchführung der Haushaltsbefragungen werden sogenannte Erhebungsbeauftragte gesucht.

Die Befragungen werden in der Zeit zwischen dem 9. Mai 2011 und dem 8. August 2011 durchgeführt. Jeder Interviewer sollte dabei ca. 100 Personen befragen. Nach einer kurzen Schulung kündigen sich die Interviewer mit

## Hinweise zur Briefwahl bei der Jugendgemeinderatswahl am 27.03.2011

Wer sich am Wahltag (27.03.2011) während der Wahlzeit (08.00 bis 18.00 Uhr) außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält, den Wahlbezirk z.B. bei Krankheit nicht aufsuchen kann, hat die Möglichkeit Briefwahlunterlagen beim -Bürgerservice-, Untere Kirchgasse 9 zu folgenden Öffnungszeiten zu beantragen:

Montag,	07.30 - 16.30 Uhr	Donnerstag,	07.30 - 18.00 Uhr
Dienstag,	07.30 - 16.30 Uhr	Freitag,	07.30 - 13.00 Uhr
Mittwoch,	07.30 - 16.30 Uhr		

**Zusätzlich hat der Bürgerservice am Freitag, 25.03.2011 bis 18.00 Uhr geöffnet.**

Auf der Wahlbenachrichtigung ist ein entsprechender Antrag für die Briefwahl aufgedruckt. Er muss von dem Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben werden. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außer der mündlichen Antragstellung können Briefwahanträge auch per Post an das Wahlamt gesendet werden. *Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine telefonische Antragstellung möglich ist !*

**Antragstellung per Internet:** Die Wahlberechtigten haben zudem die Möglichkeit, ihre Briefwahlunterlagen per Internet (E-Mail) zu beantragen. Die Stadtverwaltung bittet, diese Anträge per E-Mail an [Stadt@Bretten.de](mailto:Stadt@Bretten.de) zu schicken. Die E-Mail (**Betreff: Jugendgemeinderatswahl**) muss folgende Angaben beinhalten:

- a) Name, Vorname
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Wahlbezirksnummer

Gerne erteilt Ihnen der Bürgerservice der Stadt Bretten nähere Auskünfte zur Antragstellung. **Bitte richten Sie Ihre Fragen an Frau Kern, Tel.: 921 - 184 oder E-Mail [diana.kern@bretten.de](mailto:diana.kern@bretten.de)**

einer Terminankündigungskarte bei den Haushalten an und helfen den Auskunftspflichtigen beim Ausfüllen der Fragebögen.

**Wer kann Erhebungsbeauftragter sein?** Erhebungsbeauftragte sind ehrenamtlich tätig. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Außerdem müssen sie bereit sein, sich auf den Datenschutz und das Statistikgeheimnis zu verpflichten sowie zuverlässig und verschwiegen sein.

**Wie wird die ehrenamtliche Tätigkeit bezahlt?** Für jedes erfolgreich durchgeführte Interview wird eine ehrenamtliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 € bezahlt, bei einer sogenannten Existenzfeststellung ohne Interview 2,50 €. Die Entschädigung wird pro Person gezahlt, die in einem Haushalt befragt wird. Außerdem gibt es spezielle Sätze für Befragungen in sogenannten Sonderbereichen.

Die ehrenamtliche Aufwandsentschädigung ist in der Regel steuerfrei. Genauere Informationen hierzu erhalten Sie beim zuständigen Finanzamt. Das Landratsamt Karlsruhe bittet um tatkräftige Unterstützung bei der Durchführung der Haushaltsbefragungen. Falls Sie, oder ein Familienangehöriger bzw. Bekannter Interesse an der Mitwirkung beim Zensus 2011 haben, melden sie sich bitte bis spätestens Donnerstag, den 24. Februar 2011 beim Sachgebiet Personal, Tel. 921-130. Wir freuen uns auf Ihre Unterstützung. Weitere Informationen zur Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter erhalten Sie bei der Erhebungsstelle des Landkreises Karlsruhe, Tel.: 07252/58620-61 oder -62, [zensus2011@landratsamt-karlsruhe.de](mailto:zensus2011@landratsamt-karlsruhe.de)

## Hinweise zur Landtagswahl 2011 für Deutsche Staatsangehörige im Ausland

Bei der Bundestagswahl 2009 hat das Auswärtige Amt für die Teilnahme der wahlberechtigten Deutschen im Ausland die Mitbenutzung des amtlichen Kurierwegs zwischen bestimmten Auslandsvertretungen und dem Auswärtigen Amt in Berlin für die Rücksendung der Wahlbriefe angeboten. Der Kurierweg konnte auch von Wahlämtern zur Übermittlung von Briefwahlunterlagen an wahlberechtigte Deutsche im Ausland benutzt werden. Auf Grund einer Anfrage, ob der Kurierweg auch bei der Landtagswahl am 27. März 2011 sowie zeitgleich durchgeführter Bürgermeisterwahlen und Bürgerentscheiden genutzt werden kann, hat das Auswärtige Amt Folgendes mitgeteilt:

„Deutsche Staatsangehörige, die vom Ausland aus an Bundestags- und Europawahlen sowie an Landtags- und Kommunalwahlen teilnehmen wollen, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Beförderung ihrer Wahlunterlagen durch die deutschen Auslandsvertretungen. Ein solcher Anspruch lässt sich weder aus dem Bundeswahlgesetz, dem Europawahlgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen, noch aus den landesrechtlichen Regelungen zu Landtags- und Kommunalwahlen ableiten. Stattdessen müssen deutsche Staatsangehörige, die vom Ausland aus an Wahlen in Deutschland teilnehmen wollen, grundsätzlich selbst für die fristgerechte Beförderung ihrer Briefwahlunterlagen - ggfs. unter Inanspruchnahme privater Kurierdienste Sorge tragen. Die Beförderung von Wahlbriefen mit dem amtlichen Kurier der deutschen Auslandsvertretungen ist ausnahmsweise nur in solchen Fällen erforderlich, in denen es im Gaststaat weder ein ausreichend schnell und sicher funktionierendes Postsystem noch einen sicheren privaten Kurierdienst gibt. In diesen Fällen bieten die deutschen Auslandsvertretungen deutschen Staatsangehörigen, die sich im Ausland aufhalten, die Mitbenutzung des amtlichen Kuriers nicht nur bei Bundestags- und Europawahlen sondern auch bei Landtags- und Kommunalwahlen an.

Da es sich hier um einen überschaubaren Personenkreis handelt, sind die Wählerinnen und Wähler, die diesen Service ggfs. in Anspruch nehmen möchten, gehalten, mit der zuständigen Auslandsvertretung Kontakt aufzunehmen, um zu erfragen, ob die o.g. Voraussetzungen für die Mitbenutzung des amtlichen Kuriers weiterhin gegeben sind. Als Orientierung, für welche Länder die o.g. Voraussetzungen im Jahr 2009 als gegeben bewertet wurden, siehe die Übersicht [http://www.bundeswahlleiter.de/de/bundestagswahlen/BTW\\_BUND\\_09/auslandsdeutsche/](http://www.bundeswahlleiter.de/de/bundestagswahlen/BTW_BUND_09/auslandsdeutsche/) auf der Webseite des Bundeswahlleiters.“ Ergänzt wird darauf hingewiesen, dass nach Eintreffen der Wahlbriefe im Auswärtigen Amt in Berlin sie von der Kurierstelle der Deutschen Post AG zur weiteren Beförderung in Deutschland übergeben werden. Der Wahlbriefumschlag der Landtagswahl ist dafür von der Gemeinde freizumachen, wenn angenommen werden kann, dass der Wahlberechtigte den amtlichen Kurier in Anspruch nehmen wird.